



Aktueller Begriff

Das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo

Der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag hat in seinem Gutachten vom 22. Juli 2010 festgestellt, dass die einseitige Unabhängigkeitserklärung des Kosovo vom 17. Februar 2008 nicht gegen das Völkerrecht verstößt. Dieses Ergebnis wird von einer Mehrheit von zehn der 14 beteiligten Richter getragen. Dem Gutachten sind neun Sondervoten beigefügt. Die Gutachten des IGH sind rechtlich nicht verbindlich. Sie genießen aber hohe Autorität, da sie die völkerrechtliche Auffassung des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen (VN) darlegen.

Ausgangspunkt des Verfahrens war eine Resolution der Generalversammlung der VN. Diese hatte im Oktober 2008 auf Antrag Serbiens ein Gutachten des IGH zu der Frage angefordert, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung des Kosovo mit dem Völkerrecht vereinbar ist. Die Rechtmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung war im Zuge der Anerkennung des Kosovo durch Deutschland und der Verlängerung des KFOR-Einsatzes auch Gegenstand parlamentarischer Beratungen im Deutschen Bundestag. Sie bildete zudem den Hintergrund für ein Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, das den Fortbestand des KFOR-Mandates zum Gegenstand hatte.

Der IGH geht in seinem Gutachten davon aus, dass eine Unabhängigkeitserklärung dann im Einklang mit dem Völkerrecht steht, wenn sie gegen keine anwendbare Regel des Völkerrechts verstößt. Nicht erforderlich sei hingegen eine Legitimation durch eine völkerrechtliche Norm. Daher nimmt der IGH auch **keine Stellung** zu der hoch umstrittenen Frage, welche Bedeutung das **Recht auf Selbstbestimmung** im Fall des Kosovo entfaltet. Das Recht auf Selbstbestimmung war unter anderem von Deutschland als Legitimationsgrundlage für die Unabhängigkeitserklärung herangezogen worden.

Zur **Begründung** untersucht der IGH zunächst die **Staatenpraxis** mit Blick auf Unabhängigkeitserklärungen und -bestrebungen. Bereits im 18., 19. und frühen 20. Jahrhundert habe es zahlreiche Fälle von Unabhängigkeitserklärungen gegeben, von denen einige zur Gründung neuer Staaten führten, andere wiederum nicht. Dazu stellt der IGH fest, dass die Staatenpraxis zu den Unabhängigkeitserklärungen in diesem Zeitraum deutlich darauf hinweise, dass diese nicht durch das Völkerrecht verboten waren. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sei zwar eine große Zahl von Staaten in Folge der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung entstanden. Daraus folge aber nicht, dass sich umgekehrt eine neue Regel des Völkerrechts entwickelt habe, nach der Unabhängigkeitserklärungen ohne Legitimation durch das Selbstbestimmungsrecht verboten wären. Dies unterstreiche die Staatenpraxis zu Unabhängigkeitserklärungen, die in dieser Zeit au-

Nr. 01/11 (11. Januar 2011)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

ßerhalb des Kontexts der Entkolonialisierung stattfanden.

Auch aus dem von einigen Beteiligten angeführten **Prinzip der territorialen Integrität** folgt nach Auffassung des IGH kein Verbot von Unabhängigkeitserklärungen. Dieses Prinzip finde nur in den zwischenstaatlichen Beziehungen, nicht aber im innerstaatlichen Bereich Anwendung. Weiterhin erörtert der IGH, ob sich aus den Resolutionen des Sicherheitsrates der VN, die sich mit verschiedenen Unabhängigkeitserklärungen befasst haben, ein grundsätzliches Verbot solcher Erklärungen ableiten lasse. Zwar habe es Verurteilungen einzelner Erklärungen durch den Sicherheitsrat gegeben; da aber jeweils besondere Umstände und weitere Völkerrechtsverstöße vorgelegen hätten, lasse sich hieraus kein generelles Verbot folgern. In der **Resolution 1244 (1999)** des Sicherheitsrats der VN, durch die eine Interimsverwaltung der VN im Kosovo eingerichtet wurde, seien zudem keinerlei Regelungen zum endgültigen Status vorhanden. Deshalb verstoße die Erklärung des Kosovo auch nicht gegen diese Resolution. Weiterer Maßstab für das Gutachten des IGH war der sog. Verfassungsrahmen, der für die provisorische Selbstverwaltung des Kosovo erlassen worden war. Dieser werde ebenfalls nicht von der Unabhängigkeitserklärung berührt, da letztere nicht durch die Institutionen der Selbstverwaltung und damit außerhalb dieses Rahmens abgegeben worden sei.

Der IGH betont, dass die Abwesenheit eines Völkerrechtsverstößes die verfassungsrechtliche Beurteilung einer Unabhängigkeitserklärung unberührt lässt. Aus dem Gutachten des IGH lässt sich insofern **kein allgemeines Sezessionsrecht** ableiten. In der besonderen Situation eines bereits unter internationale Verwaltung gestellten Gebiets kann ein möglicher Einheitsanspruch des Verfassungsrechts allerdings nicht uneingeschränkt durchgesetzt werden. Ebenfalls nicht Gegenstand des Gutachtens sind die Rechtsfolgen der Unabhängigkeitserklärung. Auf die **Staatlichkeit des Kosovo** oder die Anerkennung durch andere Staaten hat das Gutachten damit keine direkten Auswirkungen. Freilich wurde ihm insbesondere im Vorfeld eine gewisse Signalwirkung zugeschrieben, die möglicherweise die Anerkennung durch weitere Staaten erleichtern könnte. Bis Ende 2010 haben 72 Staaten Kosovo anerkannt; drei dieser Anerkennungen erfolgten nach dem 22. Juli 2010. Damit hat sich die Frequenz der Anerkennungen seit Verkündung des Gutachtens bisher nicht signifikant erhöht.

In der Folge des Gutachtens hat die **Generalversammlung der VN** auf serbische Initiative die **Resolution 64/298** angenommen, die die Bereitschaft der Europäischen Union begrüßt, einen Dialog zwischen Serbien und Kosovo zu unterstützen. Der Dialog sei ein Faktor für Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region. Serbien hatte zunächst die einseitige Unabhängigkeitserklärung verurteilen und neue Statusgespräche anregen wollen, sich dann aber auf einen geänderten Entwurf eingelassen, der Verhandlungen mit Kosovo befürwortet und keine Verurteilung der Abspaltung des Kosovo mehr enthält. Maßgeblich hierfür waren diplomatische Aktionen seitens europäischer Staaten, die Serbien für sein Einlenken verbesserte Beitrittsperspektiven zur Europäischen Union in Aussicht stellten. Russland betonte indes, auf seiner bisherigen Position zu Kosovo beharren zu wollen. Eine Aufnahme der Republik Kosovo in die VN dürfte daher bis auf Weiteres an der hierfür notwendigen Empfehlung des Sicherheitsrates scheitern.

Quellen:

- Accordance with international law of the unilateral declaration of independence in respect of Kosovo, Gutachten des IGH vom 22.07.2010, URL: <http://www.icj-cij.org/docket/files/141/15987.pdf>.
- Resolution 64/298 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9.9.2010.
- Kosovo in the ICJ – The Case, Beiträge in: German Law Journal Vol. 11 No. 8 (2010), 837-928.
- Anne Peters, Das Kosovogutachten und die Kunst des Nichtssagens, Juristenzeitung 2010, 1168-70.